

Konzertreisen

Voraussetzung: Konzertveranstaltungen stehen im Vordergrund

Konzertreisen sind als kulturelle Veranstaltungen anzusehen, wenn die kulturelle Betätigung wesentlicher und notwendiger Bestandteil der Reise ist (z. B. Reise zu Konzerten, Wettbewerben etc.)

Reisen, bei denen die Erholung der Teilnehmer im Vordergrund steht (Touristikreisen), zählen dagegen **nicht** zu den kulturellen Veranstaltungen, selbst wenn anlässlich der Reise auch Konzerte gegeben werden.

Die Abgrenzung zwischen einem Vereinsausflug, bei dem die 40-Euro-Grenze gilt, und einer sog. Zielveranstaltung, bei der diese Begrenzung für die Kostenübernahme nicht gilt, erfolgt danach, ob die Reise (z. B. Konzertreise ins Ausland) zumindest weitaus überwiegend im Interesse des Vereins zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben unternommen wird und die Verfolgung privater Interessen, wie z. B. Erholung und Bildung, nach dem Anlass der Reise, dem vorgelegten Programm und der tatsächlichen Durchführung so gut wie ausgeschlossen ist. Dabei sind für die Abgrenzung folgende Punkte relevant:

- ☞ dargebotene Information,
- ☞ Teilnehmerkreis,
- ☞ Reiseroute,
- ☞ Charakter der aufgesuchten Orte als beliebte Ausflugsziele,
- ☞ fachliche Organisation,
- ☞ Gestaltung der Wochenenden,
- ☞ frei verfügbare Zeitabschnitte.

Es wird empfohlen, vor Antritt einer Konzertreise
Kontakt mit dem zuständigen Finanzamt aufzunehmen !